

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Robert Eschricht (AfD)

vom 25. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. März 2026)

zum Thema:

**Bildbasierte sexualisierte Deepfakes in Berlin –
Fallzahlen, Klarnamenidentifikation und Ahndung**

und **Antwort** vom 8. April 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 9. April 2026)

Herrn Abgeordneten Robert Eschricht (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25 669

vom 25. März 2026

über Bildbasierte sexualisierte Deepfakes in Berlin – Fallzahlen, Klarnamenidentifikation und
Ahndung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

KI-generierte pornografische Deepfakes – also synthetische Bild- oder Videodarstellungen, die Personen ohne deren Einwilligung in sexuellen Kontexten zeigen, stellen eine schwerwiegende Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts dar. Die geltende Rechtslage ist fragmentiert, eine spezifische Strafnorm existiert bislang nicht. Erschwerend kommt hinzu, dass der Täter regelmäßig unter Pseudonymen oder anonym auf ausländischen Plattformen agieren, wodurch die Identifikation und Strafverfolgung strukturell erschwert wird.

1. Wie viele Strafanzeigen wurden der Berliner Polizei in den Jahren 2022, 2023, 2024 und 2025 wegen der Erstellung oder Verbreitung pornografischer Deepfakes erstattet? Bitte aufschlüsseln nach Jahr und jeweils angewandtem Straftatbestand.

Zu 1.: Bei der Berliner Polizei und auch im Registratursystem der Berliner Strafverfolgungsbehörden erfolgt keine gesonderte statistische Erhebung von Daten im Sinne der Fragestellung.

2. In wie vielen dieser Fälle wurden Ermittlungsverfahren eingeleitet, und wie viele wurden eingestellt? Bitte die häufigsten Einstellungsgründe benennen (Täter unbekannt, fehlende Strafbarkeit, mangelndes öffentliches Interesse).

3. In wie vielen Fällen konnte die Täteridentität nicht ermittelt werden, weil Plattformbetreiber keine Klardaten herausgaben oder weil diese ihren Sitz im Ausland haben und deutschen Auskunftsersuchen nicht nachkamen?

Zu 2. und 3.: Die Fragen werden gemeinsam beantwortet.

Ermittlungsverfahren wegen der Erstellung oder Verbreitung pornografischer Deepfakes werden nicht gesondert im Registratursystem der Strafverfolgungsbehörden erfasst. Daher sind Angaben zur Zahl der eingeleiteten und eingestellten Ermittlungsverfahren sowie zu Einstellungsgründen nicht möglich.

4. Welche Rechtsgrundlagen nutzt die Berliner Polizei bzw. Staatsanwaltschaft derzeit, um gegenüber Plattformbetreibern Auskunft über Klarnamen oder IP-Adressen anonymer Täter zu verlangen und in wie vielen Fällen waren diese Ersuchen erfolgreich?

Zu 4.: Rechtsgrundlage entsprechender Datenerhebungen durch die Staatsanwaltschaft Berlin sind §§ 100g, 100j und 100k der Strafprozessordnung (StPO), jeweils in Verbindung mit den einschlägigen Vorschriften in den entsprechenden Fachgesetzen (§ 174 Telekommunikationsgesetz, §§ 2, 9, 12, 22 Telekommunikations-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz (TDDDG)). Die Anzahl erfolgreicher Auskunftersuchen wird ebenso wie die Zahl der Ermittlungsverfahren wegen der Erstellung oder Verbreitung pornografischer Deepfakes nicht gesondert in dem Registratursystem der Strafverfolgungsbehörden erfasst. Auch bei der Polizei Berlin erfolgt keine Erhebung bzgl. des Erfolgs derartiger Ersuchen.

5. Hat die mabb im Rahmen ihrer Telemedienaufsicht Deepfake-Inhalte mit sexualisiertem Personenbezug identifiziert, und wenn ja: in wie vielen Fällen wurden Löschanordnungen oder Meldungen an Strafverfolgungsbehörden veranlasst?

Zu 5.: Im Rahmen ihrer Telemedienaufsicht ist die Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) befugt, bei medienrechtlichen Verstößen gegen Telemedienanbieter mit Sitz in Berlin oder Brandenburg vorzugehen. Dies umfasst insbesondere den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor pornografischen Inhalten im Internet. Für die jugendschutzrechtliche Bewertung ist es dabei unerheblich, ob entsprechende Darstellungen, auch solche als Deepfake-Inhalte mit sexualisiertem Personenbezug, durch Künstliche Intelligenz generiert wurden. Eine gesonderte statistische Erfassung von Deepfake-Inhalten erfolgt daher nicht. Im Jahr 2025 sichtete und bearbeitete die mabb insgesamt rund 2.500 Inhalte im Bereich des Jugendmedienschutzes. In circa 600 Fällen wurde ein Verstoß festgestellt und entsprechende Maßnahmen eingeleitet. Wegen potentieller strafrechtlicher Relevanz wurden etwa 150 Fälle an das Bundeskriminalamt übermittelt.

6. Wie bewertet der Senat die bestehenden Schutzlücken im Berliner Vollzug, insbesondere die strukturelle Anonymität der Täter.

Zu 6.: Der Senat ist sich bewusst, dass ein zentrales Element die Identifizierung der Täter im Netz ist. Die Verbesserung der Ermittlungsfähigkeit vor allem im Bereich der Speicherung der IP-Adressen unterliegt der bundesgesetzlichen Regelung. Daher unterstützt der Senat ausdrücklich die Ankündigung der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, zeitnah einen weiteren Gesetzentwurf zur IP-Adressen-Speicherung auf den Weg zu bringen.

7. Welche Maßnahmen plant der Senat, um die Strafverfolgung mit den bereits heute verfügbaren rechtlichen Instrumenten zu verbessern?

Zu 7.: Der Senat nimmt das Phänomen von Deepfakes und andere Formen digitaler Gewalt sehr ernst. Die Landekommission Berlin gegen Gewalt hat im vergangenen Jahr unter Beteiligung verschiedenster Akteure aus Verwaltung und Zivilgesellschaft die „Berliner Strategie für eine wehrhafte Demokratie und gesellschaftlichen Zusammenhalt im Netz“ entwickelt. Diese Strategie wird gegenwärtig weiterentwickelt.

Solange es keinen eigenständigen Straftatbestand für Deepfakes gibt, werden die bestehenden Straftatbestände, insbesondere Beleidigungsdelikte (§§ 185 ff. des Strafgesetzbuches (StGB)), Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs (§ 201a StGB), §§ 33, 22 Kunsturhebergesetz (KUG)), soweit sie im Einzelfall erfüllt sind, von den Ermittlungsbehörden konsequent angewandt.

8. Wie bereitet sich der Senat auf etwaige neue bundesgesetzliche Regelungen im Bereich bildbasierter sexualisierter Gewalt vor, insbesondere hinsichtlich möglicher neuer Auskunftsansprüche gegenüber Plattformbetreibern, und welche Ressourcen werden bei Polizei und Staatsanwaltschaft hierfür eingeplant?

Zu 8.: Der Senat begrüßt, dass das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zeitnah ein Gesetz zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt auf den Weg bringen will. Der Gesetzentwurf liegt bislang noch nicht vor. Es ist daher nicht abschätzbar, welche Ressourcen für die Umsetzung einer eventuellen gesetzlichen Neuregelung eingeplant werden müssen. Losgelöst von einer gesetzlichen Neuregelung wird die Ermittlungsführung in diesem Deliktsfeld durch technische Weiterentwicklung kontinuierlich vorangetrieben, um auch bei großen Datenmengen die Identifizierung strafrechtlich relevanter Inhalte zu ermöglichen und eine effiziente Ermittlungsarbeit zu gewährleisten. Im Falle der Erweiterung von Auskunftsansprüchen gegenüber Plattformbetreibern werden bestehende Prozesse geprüft und – sobald diese beschlossen sind – entsprechend der bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten weiterentwickelt werden.

Grundsätzlich reagieren die Strafverfolgungsbehörden stets lageangepasst auf Veränderungen der Rechtslage sowie etwaige steigende Fallzahlen und Deliktsschwerpunkte.

Berlin, den 8.4.2026

In Vertretung

Dirk Feuerberg
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz